



Presseinformation

zur 22. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 18.03.2014

TOP 4

Förderung von Bürgerbussen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 17.12.2011 beschloss der Kreistag (Vorlage 109/2011), bei Vorliegen festgelegter Förderkriterien die Erstbeschaffung eines Fahrzeugs mit 50 %-iger Kostenübernahme zu unterstützen sowie ein weiteres Fahrzeug als Parallelanschaffung oder Folgeinvestition mit 25 % zu bezuschussen.

Mit Schreiben vom 05.02.2014 wurde von Kreisrätinnen und Kreisräten ein fraktionsübergreifender Antrag in Bezug auf die Förderung der Anschaffung von Bürgerbussen gestellt. Darin wird gefordert, das Förderkriterium „**Der VGN-Tarif muss grundsätzlich Anwendung finden**“ aus den Förderrichtlinien bei der Anschaffung von Bürgerbussen herauszunehmen oder hilfsweise, dass das Fördervoraussetzungskriterium „**Der VGN-Tarif muss grundsätzlich Anwendung finden, dadurch ergänzt wird, dass dies dann gegen vollen Kostenersatz durch die VGN erfolgt und bei Weigerung des VGN hierzu dieses entfällt.**“

Die Forderung wird damit begründet, dass eine Anwendung des VGN-Tarifsystems ehrenamtlich tätige Fahrer zusätzlich belasten würde. Weiterhin wird eine kapazitätsmäßige Auslastung des Fahrzeuges bei Nutzung durch Schüler befürchtet, so dass für den eigentlich vorgesehenen Nutzerkreis keine Beförderungskapazitäten mehr bestehen.

Änderungsvorschläge

Anwendung VGN-Tarif

Um diesen Befürchtungen zu entgegen, bietet sich eine Änderung dieser Fördervoraussetzung mit folgendem Wortlaut an:

Anwendung des VGN-Tarifs. Sofern eine Anwendung nicht praktikabel ist, sind zumindest folgende Fahrausweisarten der VGN anzuerkennen: Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten, 7- und 31-Tage-Karten sowie Abonnements.

Nicht enthalten in dieser Aufzählung sind somit die Fahrausweise von Schülern, Auszubildenden und Studierenden. Der VGN hat keine Einwände gegen diese Änderung.

Wenn der Bürgerbus (als **Kostenersatz** für entgangene Fahrgeldeinnahmen) anteilige Einnahmen vom VGN erhalten möchte, so ist zwischen dem Liniengenehmigungsinhaber des Bürgerbusses und dem VGN ein Assoziierungsvertrag abzuschließen und

- a) entweder ausschließlich der VGN-Tarif zur Anwendung zu bringen oder
- b) ein Haustarif im Binnenverkehr zu verwenden und bei Umsteigern auf den Bürgerbus der VGN-Tarif zur Anwendung zu bringen.

In beiden Fällen hätte der Bürgerbus dann alle Rechte und Pflichten eines assoziierten Verkehrsunternehmens, d. h. der Bürgerbus müsste dann zum Beispiel auch VGN-Fahrausweise verkaufen. Im Jahr nach der Assoziierung müsste er außerdem eine Verkehrserhebung durchführen, aus der dann sein Einnahmenanspruch ermittelt wird.

Konkretisierung Erstfahrzeugförderung

Ein weiterer Konkretisierungsbedarf besteht hinsichtlich der Definition „Erstfahrzeugförderung“. Die Verwaltung schlägt dazu folgende Änderung vor:

Anstelle des Absatzes:

„Als Förderleistung können durch den Landkreis 50 % der Busanschaffungskosten übernommen werden. Für den ersten Bus eines Projekts stehen max. 45.000 € zur Verfügung“ (vgl. Punkt 3 A der Vorlage 109/2011)

soll stehen:

„Als Förderleistung können durch den Landkreis 50 % der Busanschaffungskosten übernommen werden. Für den ersten Förderantrag auf ein Fahrzeug stehen max. 45.000 € zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Den Textänderungen
 - **“Anwendung des VGN-Tarifs. Sofern eine Anwendung nicht praktikabel ist, sind zumindest folgende Fahrausweisarten der VGN anzuerkennen: Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten, 7- und 31-Tageskarten sowie Abonnements“.**
 - Als Förderleistung können durch den Landkreis 50 % der Busanschaffungskosten übernommen werden. Für den **ersten Förderantrag auf ein Fahrzeug** stehen max. 45.000 € zur Verfügung.“

wird zugestimmt.

2. Der interfraktionelle Antrag von Kreisrätinnen und Kreisräten auf Änderung der Förderbedingungen hat sich damit erledigt.